

**Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und  
Studienbewerberinnen  
der Universität Bremen  
(Universitätszulassungsordnung)**

Vom 23. April 2014

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 16. August 2018 gemäß § 110 Absatz 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (Brem GBl. S. 168), die auf Grund von § 3 Absatz 2 Nr. 2 S.5 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 2 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2012 (Brem. GBl. S. 285) i.V.m. §80 Absatz 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 23. April 2014 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung befristet bis zum 30. September 2019 genehmigt:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Universität zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern, soweit dies der Universität durch das Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulvergabeordnungen für das bundesweite und das örtliche Auswahlverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und insoweit, als dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Universität bleiben unberührt. Die Ordnung gilt gem. § 16 Hochschulvergabeverordnung nicht für Zulassungen zu Masterstudiengängen.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und –anfänger durchgeführt.

**§ 2  
Auswahl nach Qualifikation und Noten**

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazität des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern entweder aufgrund

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einer qualifizierten Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote aus der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehreren bestimmten Einzelnoten, nachdem vorab mindestens 25% der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß Durchschnittsnote vergeben wurden (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates (§ 3) oder
3. nach Qualifikation und besonderer Eignung (§ 4)

(2) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge nach den erzielten Noten erstellt. Besteht im Ergebnis dieses Verfahrens zwischen zwei oder mehreren Studienbewerber/inne/n Ranggleichheit, so entscheidet zwischen diesen das Los.

### **§ 3**

#### **Auswahl nach qualifizierter Durchschnittsnote**

(1) Die Auswahl erfolgt nach der qualifizierten Durchschnittsnote, wenn der zuständige Fachbereichsrat dies auf Vorschlag der Studienkommission beschließt und der Akademische Senat diesem Beschluss zugestimmt hat. Der Beschluss des Fachbereichs ist zu begründen; dabei ist darzulegen,

1. welche Einzelnote oder -noten aus der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen werden,
2. ob und ggf. welche Gewichtung der Einzelnoten untereinander vorgenommen werden soll,
3. inwiefern die Gewichtung der jeweiligen Einzelnote/n besonderen Aufschluss über die Eignung für das gewählte Fach gibt.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 55%, die zu berücksichtigende Einzelnote bzw. der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gebildete Durchschnitt der Einzelnoten mit 45% ein.<sup>1</sup> Werden zwei oder mehrere Einzelnoten herangezogen, ist aus diesen - ggf. unter Berücksichtigung der Gewichtung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 - ein Durchschnitt zu bilden.

### **§ 4**

#### **Auswahl nach Qualifikation und Eignung**

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazität mehrjährig um ein Vielfaches übersteigt, kann die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates nach Qualifikation und nach besonderer Eignung erfolgen. Hierüber entscheidet der Rektor.

(2) Stellt ein Fachbereichsrat einen Antrag gemäß Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 nicht, obwohl die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen oder ist dieser Antrag unvollständig, erfolgt eine Auswahl nur nach der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung).

(3) Von den nach Qualifikation und besonderer Eignung zu vergebenden Studienplätzen werden mindestens 25% auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.

(4) Die Auswahl geeigneter Studienbewerber/innen für die verbleibenden Studienplätze erfolgt anhand folgender Instrumente:

1. Bewertung der Angaben in dem nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung vorzulegenden Bewerbungsschreiben (vgl. § 9 Abs.1 HSVergabeVO) oder
2. Bewertung von Gesprächen mit Studienbewerber/innen (vgl. § 9 Abs.1 Nr. 5 HSVergabeVO) oder
3. Ergebnisse eines Tests (vgl. § 9 Abs.1 Nr. 3 HSVergabeVO) oder
4. Bewertung vorliegender Berufsqualifikationen oder praktischer Tätigkeiten (vgl. § 9 Abs.1 Nr. 4 HSVergabeVO) oder
5. Verbindung aus zwei oder mehreren der Instrumente gemäß Nr. 1 bis 4 (vgl. § 9 Abs.1 Nr. 7 HSVergabeVO).

---

<sup>1</sup> Durchschnittsnote x 0,55 + (Einzelnote bzw. Durchschnitt der Einzelnoten) x 0,45 = qualifizierte Gesamtnote

Über die Wahl eines oder mehrerer dieser Instrumente für das Verfahren entscheidet auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates der Akademische Senat.

Der Antrag des Fachbereichsrates muss enthalten:

1. Das oder die gewählten Auswahlinstrumente mit näherer Beschreibung des Verfahrens und
2. eine Begründung dafür, warum das oder die gewählten Auswahlinstrumente für die Bewerberauswahl geeignet sind und
3. die Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen, und
4. ggfls. die Gewichtung der Auswahlnoten für die Bildung einer Durchschnittsnote nach Absatz 3 S. 2 und
5. die Entscheidung über die Bildung einer Auswahlkommission nach § 5 Abs. 1.

(5) Im Ergebnis der Bewertung jedes einzelnen Instruments ist eine Note zu vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht.<sup>2</sup> Wird mehr als eines der zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt, wird nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ein arithmetisches Mittel der Auswahlnoten gebildet.

(6) Aus der Auswahlnote gemäß Absatz 5 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird eine Gesamtnote gebildet; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Besteht als Ergebnis dieses Verfahrens Ranggleichheit zwischen zwei oder mehreren Studienbewerber/innen, entscheidet zwischen diesen das Los.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Neben der Entscheidung über die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren gemäß § 4 hat der Fachbereichsrat folgende Entscheidungen zu treffen:

1. Bildung einer Auswahlkommission, die verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung und die Dokumentation des Verfahrens ist; die Kommission soll geschlechterparitatisch besetzt sein, sie besteht aus mindestens zwei Hochschullehrer/innen und mindestens eine/m/r Studierendenvertreter/in; die dezentrale Frauenbeauftragten soll beteiligt werden; werden weitere Personen zu Mitgliedern der Auswahlkommission gewählt, ist die Zahl der Hochschullehrer/innen so zu bestimmen, dass diese die Mehrheit in der Kommission haben;
2. Wahl des/der Auswahlinstrumente/s und eine Begründung, warum der Einsatz dieses/dieser Instrumente/s für die Auswahl von Bewerber/innen geeigneter als die Auswahl allein anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; die Begründung soll ferner Aussagen enthalten, inwiefern das Auswahlverfahren Geschlechtergerechtigkeit fördert;
3. Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen;
4. Höhe der Abiturbestenquote (mindestens 25%).

---

<sup>2</sup> Bei der Bewertung des Bewerbungsschreibens beispielsweise könnten für jede Antwortrubrik ein Punktwert von 0-20 angesetzt werden; im Ergebnis steht dann z.B. ein gesamt erzielter Punktwert von 78 (von 100 möglichen), der entsprechend der jeweiligen Notenskala z.B. eine Note von 2,2 ergibt.

(2) Hat der Fachbereich gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 die Durchführung eines Tests beschlossen, geben die Studiengänge geeignete Hinweise für eine Vorbereitung.

(3) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 sind Bestandteil des gemäß § 4 Abs. 2 an den Rektor zu richtenden Antrags auf Einbeziehung eines Studienganges in dieses Verfahren.

(4) Die Ergebnisse der Auswahlverfahren müssen hinreichend vor Ende der Bewerbungsfrist vorliegen. Die Festlegung der Termine erfolgt durch den Rektor unter Berücksichtigung der entsprechenden im dialogorientierten Serviceverfahren genannten Termine (§ 20 e bis g HS VergabeVO).

(5) Die Auswahlnote gemäß § 4 Abs. 5 ist innerhalb des Zeitraums gemäß Abs. 4 dem Sekretariat für Studierende mitzuteilen, das das weitere Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 6, und 7 durchführt.

## **§ 6**

### **Zulassungsbescheid/Ablehnungsbescheid**

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt der Rektor den Studienbewerberinnen und -bewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium bzw. einen Ablehnungsbescheid. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen Bescheide gemäß Satz 1 entscheidet der Rektor.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt in Kraft mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Sie ist erstmals anzuwenden auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16.02.2005 außer Kraft.

Bremen, den 16.08.2018

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft